

# Preisblatt pauschale Netzanschlüsse

Stand 01.01.2019



**Städte/Gemeinden: Bornheim, Kürten, Drolshagen nur Lüdespert,  
Meinerzhagen nur Buntelichte und Sundhellen, Moers,  
Neukirchen-Vluyn, Dinslaken**

## I. Einzelanschlüsse

Strom	netto	brutto *)5
<b>a) Herstellung</b>		
Netzanschluss *)1,2 bis 160 A / 30 m auf dem anzuschließenden Grundstück	400,00 €	476,00 €
- bei Vorbereitung für eine Ladestation von Elektrofahrzeugen *)6	0,00 €	0,00 €
<b>Vergütung Eigenleistung Tiefbau *)3 auf dem anzuschließenden Grundstück</b>		
Pauschalbetrag bis 30 m	70,00 €	83,30 €
<b>c) Baukostenzuschuss *)4 ab 30 kW</b>		
It. "Ergänzende Bedingungen der Rheinischen NETZGesellschaft mbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung NAV)"		
<b>d) Abtrennung</b>		
Kabelnetzanschluss bis 250 A	250,00 €	297,50 €

## VI. Sonstiges

Baustrom/kurzzeitige Anschlüsse	netto	brutto *)5
Baustrom über Kabelverteiler oder Trafo-Station	250,00 €	297,50 €

### Anmerkungen \*)

1. Die Anschlusserrichtung umfasst die Leitungsverlegung auf öffentlichem Verkehrsweg/öffentlich genutzten Privatweg bis zur Grundstücksgrenze bis maximal 25 m. Netzanschlüsse die nach Art, Dimension oder Länge von typischen Netzanschlüssen abweichen und nicht mit den oben genannten Netzanschlüssen vergleichbar sind, werden zu individuell kalkulierten Kosten angeboten. Anschlüsse in der Schutzzone, gemäß Deichschutzverordnung (Deich und Hochwasserschutzwand), Anschluss kreuzt eine mehrspurige Hauptverkehrsstraßen und oder Gleise (mehrspurig = mehr als eine Spur je Fahrtrichtung) werden zu individuell kalkulierten Kosten angeboten.

2. Die Grabenlänge auf Privatgrund bemisst sich aus dem Abstand zwischen der Grundstücksgrenze und dem Einführungspunkt an der Hausaußenwand.

3. Die Eigenleistung Tiefbau beinhaltet den Grabenaushub und die Wiederverfüllung.

4. Der Baukostenzuschuss ist Ihre Beteiligung an den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen.

5. Den Nettobeträgen wurde die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

6. Hierbei handelt es sich um einen Aktionspreis zur Förderung der Elektromobilität nach §14a EnWG.